

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) PROLICHT

Stand: August 2024

§ 1 GELTUNG, ALLGEMEINES

- [1] Die PROLICHT GmbH („PROLICHT“) mit Sitz in Götzens, Tirol, Österreich, bezieht bei ihren Lieferanten („LIEFERANT/EN“) Materialien und Leistungen („WAREN“ oder „PRODUKT/E“).
- [2] Jeder Einkauf von PROLICHT oder mit ihr verbundener (Tochter-)Unternehmen bei LIEFERANTEN erfolgt ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Diese AEB sind Bestandteil aller zwischen PROLICHT und dem LIEFERANTEN abgeschlossenen Verträge, werden den Bestellungen beigelegt und stehen auf der Homepage von PROLICHT in mehreren Sprachen zum Download bereit. Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung – auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem LIEFERANTEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- [3] Alle (zusätzlichen) Vereinbarungen, die zwischen PROLICHT und dem LIEFERANTEN getroffen werden, sowie allfällige Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von PROLICHT.
- [4] Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des LIEFERANTEN werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch für den Fall, dass PROLICHT diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens PROLICHT führen nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN.
- [5] Der LIEFERANT ist ohne ausdrückliche Zustimmung von PROLICHT nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle der Zustimmung durch PROLICHT, gelten diese AEB auch für den Dritten. Dies wird vom LIEFERANTEN sichergestellt.
- [6] Der LIEFERANT verpflichtet sich, sich von den auf der Homepage von PROLICHT zum Download zur Verfügung stehenden Dokumenten Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten. Aktuell sind dies a) Code_of_Conduct_für_Lieferanten, b) Dokumentenvorgaben, c) Verpackungsvorgaben, d) PROLICHT_3D_CAD_File_Specification_for_Suppliers.

§ 2 ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE, BESTELLUNGEN

- [1] Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen für PROLICHT kostenlos. Alle an PROLICHT gelegten Angebote und Kostenvoranschläge sind jeweils zumindest für die Dauer von drei (3) Monaten ab Zugang bei PROLICHT für den LIEFERANTEN bindend. Weicht der LIEFERANT in seinem Angebot hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit der WAREN von der von PROLICHT getätigten Anfrage ab, so hat er PROLICHT im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- [2] Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich von der Abteilung „Einkauf“ getätigt werden. Telefonisch oder mündlich erteilte Bestellungen sowie Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- [3] Die Annahme von Bestellungen durch den LIEFERANTEN ist innerhalb von 48 Stunden ab Bestelleingang durch Zusendung einer schriftlichen Bestell- bzw. Auftragsbestätigung an purchasing@prolicht.at zu bestätigen, widrigenfalls ist PROLICHT nicht mehr an die Bestellung gebunden. Bis zum Einlangen der Auftragsbestätigung ist PROLICHT berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung wird ausschließlich dann anerkannt, wenn PROLICHT sich mit der damit verbundenen Angebotsänderung des LIEFERANTEN ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Schweigen gilt jedenfalls nicht als Zustimmung.
- [4] PROLICHT behält sich das Recht vor Bestellungen jederzeit zu stornieren bzw. anzupassen. Sollten bereits Aufwendungen für den LIEFERANTEN entstanden sein, muss hierzu eine entsprechende Information und ein Nachweis erfolgen und hierüber vorab eine gütliche Einigung erzielt werden.

§ 3 PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- [1] Die zwischen PROLICHT und dem LIEFERANTEN vereinbarten Preise gelten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung als Fixpreise. Die Verpackungs- und Versandkosten zum Bestimmungsort sowie allfällige Zollgebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – in den Preisen enthalten oder ansonsten im Angebot extra auszuweisen.
- [2] Rechnungen sind PROLICHT ausschließlich unter invoices@prolicht.at zuzustellen. Nicht ordnungsgemäß gestellte Rechnungen gelten als nicht eingegangen. Die Rechnungslegung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen und mangelfreien Lieferung der WARE.
- [3] Rechnungen haben die Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Lieferscheindatum zu enthalten. Ohne diese Angaben kann die Rechnung nicht verarbeitet werden.
- [4] Der LIEFERANT verpflichtet sich im Zuge der Rechnungslegung, die bei der Bestellung übermittelten Vorgaben bzw. diesbezüglicher Anlagen (siehe Punkt 1.6) einzuhalten.
- [5] Ohne besondere Vereinbarung, zahlt PROLICHT entweder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug (Zahlungsziel) oder innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto ab Eingang der Rechnung. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristlauf ist der Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- [6] Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Verzicht in Hinblick auf etwaige Ansprüche, die sich aus der Mangelhaftigkeit der WARE oder Lieferverzögerungen ergeben.
- [7] Im Falle von Zahlungsverzug ist PROLICHT zur Zahlung von Verzugszinsen im Ausmaß von 5% p.a. verpflichtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- [8] PROLICHT ist berechtigt, Forderungen des LIEFERANTEN mit eigenen Forderungen sowie von mit ihr verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Der LIEFERANT kann mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PROLICHT ausdrücklich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der LIEFERANT nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und fällig ist.
- [9] Das Eigentum an der gelieferten WARE geht mit Übergabe auf PROLICHT über. Jede Form des Eigentumsvorbehalts bedarf der schriftlichen Zustimmung durch PROLICHT.

§ 4 VERPACKUNG, VERPACKUNGSVORGABEN

- [1] Die WAREN sind transportgerecht zu verpacken. Überflüssiges Verpackungsmaterial ist zu vermeiden.
- [2] Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebände vermieden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation sind bereitzustellen.
- [3] Der LIEFERANT verpflichtet sich, die auf der Homepage von PROLICHT abrufbaren Verpackungsvorgaben einzuhalten (siehe Punkt 1.6).

§ 5 LIEFERUNG, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE

- [1] Lieferungen erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – termingerecht an die von PROLICHT bezeichnete Lieferadresse gem. INCOTERMS® 2020:a) DAP (innerhalb EU) oder b) FOB je nach Vereinbarung Flughafen oder Marinehafen (außerhalb EU/Drittland-Lieferungen).
- [2] Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine bzw. Fristen gelten als verbindlich vereinbart, sofern der LIEFERANT diesen nicht schriftlich widersprochen hat oder nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- [3] Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der WARE inklusive vollständiger Dokumentation am vereinbarten Lieferort.
- [4] Teillieferungen/-leistungen oder vorzeitige Teillieferungen/-leistungen bedürfen – soweit nicht ausdrücklich seitens PROLICHT gewünscht – der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von PROLICHT. PROLICHT ist im gegenteiligen Fall nicht zur Annahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes verpflichtet.
- [5] Ist dem LIEFERANTEN erkennbar, dass die vereinbarten Termine bzw. Fristen nicht eingehalten werden können, ist der LIEFERANT verpflichtet, PROLICHT diesen Umstand unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- [6] Im Falle eines Verzugs ist PROLICHT berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite auf Kosten des LIEFERANTEN Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist PROLICHT nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, auch von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom LIEFERANTEN erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die PROLICHT wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.
- [7] Außerdem ist PROLICHT berechtigt, pro angefangenen Werktag des Verzuges, eine Vertragsstrafe von 0,5%, maximal 10% des gesamten Auftragswertes netto, zu verlangen.
- [8] Für den Fall, dass der LIEFERANT für den Transport verantwortlich ist und bei der Anlieferung Transportschäden festgestellt werden, ist der LIEFERANT zur unverzüglichen Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes (Abholung der mangelhaften bzw. beschädigten WARE, Ersatzlieferung, usw.) verpflichtet.

§ 6 HÖHERE GEWALT

- [1] Ist der LIEFERANT durch Ursachen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen („Höhere Gewalt“): z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Feuerschäden und ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, außerstande die Lieferung vorzunehmen, bzw. den Liefertermin einzuhalten, verlängert sich die Lieferzeit um den störungsbedingten Ausfall.
- [2] Der LIEFERANT kann sich darauf jedoch nur berufen, wenn er PROLICHT unverzüglich über die Umstände sowie die voraussichtliche Dauer informiert hat.
- [3] Ist die Störung nicht bloß vorübergehend und/oder ein Zuwarten für PROLICHT unzumutbar, ist PROLICHT berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ohne Kostenfolgen zurückzutreten. Im Falle einer Teilerfüllung ist PROLICHT zudem berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die Erbringung einer Teilleistung für PROLICHT uninteressant ist.
- [4] Sofern PROLICHT infolge höherer Gewalt die Annahme der WARE nicht möglich ist, ist PROLICHT durch schriftliche Erklärung gegenüber dem LIEFERANTEN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem LIEFERANTEN hieraus Ansprüche, welcher Art auch immer, entstehen.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG, VERZICHT AUF MÄNGELRÜGE, HAFTUNG

- [1] Soweit sich aus diesen AEB oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen PROLICHT und dem LIEFERANTEN nichts Gegenteiliges ergibt, gelten für Gewährleistung und Haftung die gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des LIEFERANTEN nach anderen Punkten dieser AEB bleibt von diesem Punkt 7. unberührt.
- [2] Der LIEFERANT sichert zu, dass er die WARE nach bestem Industriestandard erbringt, die von ihm gelieferte WARE frei von Fehlern ist, die zugesicherten Eigenschaften vorliegen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, allfälligen abgestimmten Mustern, den vereinbarten Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck entspricht. Nicht abgestimmte Abweichungen vom Erstmuster berechtigen PROLICHT zum Vertragsrücktritt.
- [3] Die Unterfertigung der Lieferscheine des LIEFERANTEN stellt lediglich eine Bestätigung des Empfangs der Lieferung, nicht jedoch eine Bestätigung deren Menge und Qualität der WARE dar. Seitens PROLICHT erfolgt keine unverzügliche Wareneingangskontrolle. Es besteht keine Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge (Verzicht auf §§ 377 und 378 österr. UGB). Der LIEFERANT wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers mit der vorstehenden vertraglichen Regelung herbeiführen muss, um den bestehenden Deckungsschutz uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Sollten

- Mängel für PROLICHT ersichtlich werden, werden diese dem LIEFERANTEN binnen angemessener Frist bekanntgegeben.
- [4] Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate, beginnend mit der Übergabe der WARE. Die Gewährleistungsverpflichtung des LIEFERANTEN verlängert sich um den Zeitraum, in dem die mangelhafte WARE nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Bei Nachbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschte oder neu gelieferte WARE neu zu laufen.
 - [5] Gerügte Mängel sind ohne Verzögerung und binnen angemessener Frist auf Kosten des LIEFERANTEN zu beheben, wobei es PROLICHT freisteht, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, sollte kein Wandlungsanspruch bestehen und PROLICHT von diesem Recht Gebrauch machen. Soweit PROLICHT auf Reparatur oder Austausch besteht, ist PROLICHT bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt, sofern dies angemessen ist. Rücksendungen mangelhafter WAREN an den LIEFERANTEN erfolgen auf seine Kosten und Gefahr, sämtliche Nebenkosten (z.B. Transport-, Arbeits-, Einbau- und Ausbaurückkosten) sind vom LIEFERANTEN zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht auf Rücktritt und/oder (weitergehende) Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
 - [6] Nach erfolglosem Ablauf einer von PROLICHT gesetzten angemessenen Nachfrist (zur Nachbesserung/Austausch), kann PROLICHT vom Vertrag unter Schadenersatzfolge zurücktreten, eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen und/oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst oder von Dritten treffen lassen bzw. anderweitig Ersatz beschaffen und die Kosten an den LIEFERANTEN weiterverrechnen.
 - [7] Der LIEFERANT hat Ersatz für jegliche Verletzung einer Pflicht und den daraus entstandenen Schaden zu leisten. Insbesondere hat der LIEFERANT sämtliche anfallenden Kosten und Aufwendungen von PROLICHT infolge mangelhafter Lieferung der WAREN, insbesondere Transport-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Kosten für eine, den üblichen Umfang übersteigende Qualitätskontrolle zu tragen; ebenso Kosten und Schäden, die PROLICHT seinen Kunden gegenüber zu ersetzen hat. Nimmt PROLICHT von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom LIEFERANTEN gelieferten WAREN zurück oder deswegen gegenüber PROLICHT der Kaufpreis gemindert, oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält PROLICHT sich den Rückgriff gegenüber dem LIEFERANTEN vor. § 933b Abs 2 letzter Satz ABGB gilt sinngemäß. PROLICHT stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB somit gegen den LIEFERANTEN zu, auch wenn der dritte Erwerber nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der LIEFERANT verzichtet allerdings auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach Ablauf der 5-Jahresfrist gemäß § 933b Abs 2 ABGB.
 - [8] Nach Vertragsabschluss bzw. während der Lieferzeit vorgenommene Produktänderungen und Anpassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Information an PROLICHT.

§ 8 PRODUKTSICHERHEIT, QUALITÄTSSICHERUNG, VERSICHERUNG

- [1] Die Angaben des LIEFERANTEN zum PRODUKT sowie die Montageanleitung müssen vollständig und korrekt sein.
- [2] Der LIEFERANT ist zur Qualitätskontrolle vor Versand der WARE verpflichtet.
- [3] Entspricht die gelieferte Ware und Verpackung nicht den vereinbarten Kriterien, hat der LIEFERANT die PROLICHT entstandenen Kosten für Prüfung der WARE, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u.ä. auf Nachweis zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- [4] Der LIEFERANT verpflichtet sich, nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherungen durchzuführen. Der LIEFERANT hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätskontrollen zu führen und PROLICHT auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT wird PROLICHT den Zugang zu seinen Produktionsstätten sowie zu den Produktionsstätten seiner Sublieferanten nach vorhergehender Absprache ermöglichen, die Durchführung von Audits zulassen und auf Anforderung die Namen und Adressen der Sublieferanten bekannt geben.
- [5] Wird PROLICHT aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der LIEFERANT PROLICHT frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel seiner Produkte verursacht wurde. Der LIEFERANT übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder gesetzlich vorgesehenen Rückrufaktion. Der LIEFERANT ist weiters verpflichtet, PROLICHT betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu nennen sowie PROLICHT bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter insbesondere durch Herausgabe von Produktions- oder Planungsunterlagen und -dokumentationen sowie durch Bereitstellung sonstiger Beweismittel zu unterstützen.
- [6] Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Haftpflicht- inklusive Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang während der Dauer der Zusammenarbeit sowie der jeweiligen Verjährungsfristen zu unterhalten. Eine Deckungsbestätigung des Versicherers ist PROLICHT auf Verlangen zu überlassen. Stehen weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 ARBEITSMITTEL

- [1] Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass von PROLICHT beigestellte bzw. im Auftrag von PROLICHT beschaffte Werkzeuge/Unterlagen/Materialien („ARBEITSMITTEL“) zur Herstellung der PRODUKTE in der vereinbarten Qualität geeignet sind und (durch entsprechende Instandhaltung) bleiben.
- [2] Der LIEFERANT erklärt, die von PROLICHT zur Verfügung gestellten ARBEITSMITTEL unverzüglich nach Übergabe an den LIEFERANTEN auf Mängel zu untersuchen. Stellt der LIEFERANT Mängel fest, hat er PROLICHT umgehend darüber zu informieren. Bei entdeckten Mängeln hat die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu erfolgen. Kommt der LIEFERANT dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, ist er gegenüber PROLICHT zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.
- [3] Die ARBEITSMITTEL werden ausschließlich im Auftrag von PROLICHT be- und verarbeitet und bleiben stets im Eigentum von PROLICHT. Der LIEFERANT hat die ARBEITSMITTEL als Eigentum von PROLICHT zu kennzeichnen und gesondert sicher aufzubewahren.
- [4] Die ARBEITSMITTEL dürfen ausschließlich – auch nach Vertragsbeendigung - zur Herstellung der PRODUKTE für PROLICHT verwendet und Dritten nicht (bzw. ausschließlich zu Reparaturzwecken bzw. mit vorheriger Genehmigung durch PROLICHT) überlassen werden.
- [5] Werkzeuge müssen für die Herstellung einer allfälligen vereinbarten Mindestausbringungsmenge geeignet sein. Soweit Werkzeugbruch und/oder Verschleiß vorliegt bzw. mit einem der Werkzeuge die vereinbarte Ausbringungsmenge nicht (mehr) erreicht wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, dies PROLICHT unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten ein Ersatzwerkzeug zu beschaffen bzw. die Reparatur zu beauftragen. Wenn die vereinbarte Ausbringungsmenge erreicht wurde und Verschleiß bzw. Werkzeugbruch eintritt, trägt die Kosten für die Neuanschaffung bzw. Reparatur PROLICHT nach dessen Zustimmung und Freigabe.
- [6] Der LIEFERANT erklärt, die ARBEITSMITTEL angemessen zu versichern und dies PROLICHT auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- [7] Die ARBEITSMITTEL sind PROLICHT auf Verlangen bzw. soweit diese nicht mehr benötigt werden, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben oder gemäß den Anweisungen von PROLICHT zu vernichten. Die Vernichtung ist PROLICHT auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.
- [8] Bis zur Herausgabe der ARBEITSMITTEL an PROLICHT haftet der LIEFERANT unbeschränkt für alle Mängel, Beschädigungen, Veränderungen oder Verschlechterungen, ganz oder teilweisen Untergang und/oder der eingeschränkten Nutzbarkeit durch Rechte Dritter sowie alle Schäden an den ARBEITSMITTEL.

§ 10 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- [1] Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass die Produkte von PROLICHT weltweit eingesetzt werden. Der LIEFERANT gewährleistet, dass Angebot und Vertrieb der PRODUKTE keine Rechte Dritter (wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Marken, Lizenzen, Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht u. a.) verletzen.
- [2] Der LIEFERANT wird PROLICHT im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. PROLICHT ist berechtigt, allfällige Schutzrechte bzw. den Gebrauch davon auf Kosten des LIEFERANTEN vom jeweiligen berechtigten Dritten zu erwerben.
- [3] Sämtliche Rechte an und in Zusammenhang mit von PROLICHT an den LIEFERANTEN übermittelten PROLICHT Materialien und sonstige Informationen, einschließlich Designs, Urheberrechte, Marken, Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster usw. sowie das Recht zur Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte daran oder an spezifischen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen eines Auftrages/einer Bestellung von PROLICHT entstanden sind oder bereits bestanden haben, sind und bleiben ausschließliches Eigentum von PROLICHT.
- [4] PRODUKTE, die speziell vom LIEFERANTEN für PROLICHT angefertigt worden sind (Eigenmarken, Lizenzmarken), dürfen während und nach Beendigung des Lieferauftrages nicht an Dritte geliefert werden. Der LIEFERANT darf die PRODUKTE nicht für andere produzieren bzw. sein Wissen hieraus in sonstiger Weise verwerten oder diesbezüglich Informationen ohne Freigabe durch PROLICHT an Dritte weitergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Basis der ihm von oder im Auftrag von PROLICHT offengelegten Informationen keine geistigen Eigentumsrechte anzumelden. Es ist dem LIEFERANTEN nicht gestattet, bei der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag angewandte oder gewonnene Erkenntnisse anderweitig zu verwerten oder weiterzugeben.
- [5] Der LIEFERANT stellt PROLICHT Datenmaterial (z.B. Produktdaten, Texte, Fotografien, Grafiken, Marken, Logos) zur Verfügung. Soweit für das Datenmaterial Urheberrechtsschutz oder sonstige gewerbliche Schutzrechte bestehen, räumt der LIEFERANT PROLICHT das Recht ein, das Datenmaterial zu vervielfältigen und zu verbreiten (insbesondere, das Datenmaterial öffentlich zugänglich zu machen).

§ 11 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- [1] Alle durch PROLICHT zugänglich gemachten Informationen sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten, und dürfen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von PROLICHT nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- [2] Sämtliche Unterlagen, Entwürfe, Muster, Spezifikationen oder Waren/Materialien, die dem LIEFERANTEN zur Abgabe eines Angebotes oder zur Herstellung der WARE überlassen werden, bleiben im Eigentum von PROLICHT. Der LIEFERANT ist insbesondere nicht berechtigt, darin enthaltene Informationen, Ideen oder sonstiges Know-How zu anderen Zwecken als der Angebotserstellung und Vertragserfüllung zu benutzen und/oder (Dritten) weiterzugeben.
- [3] Dem LIEFERANTEN sowie seinen Subunternehmern ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von PROLICHT in Werbung, externer Kommunikation sowie sonstigen Veröffentlichungen auf PROLICHT zu referenzieren und/oder Marken von PROLICHT zu verwenden.
- [4] Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten.

§ 12 EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN, UMWELTSCHUTZ, SOZIALSTANDARDS UND MENSCHENRECHTE

- [1] Die WARE muss – soweit nicht anderslautend vereinbart – jedenfalls zum Vertrieb in der EU geeignet sein und allen in der EU für den Liefergegenstand anwendbaren gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Der LIEFERANT hat auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.
- [2] Der LIEFERANT bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung, dass bei der Herstellung der PRODUKTE soziale Mindeststandards eingehalten werden sowie verpflichtet sich ganz generell zur Beachtung und Sicherstellung aller erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung geltender Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften (darunter auch die von der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinien und Verordnungen, insbesondere die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)) sowie der Grundsätze aus dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen (Global Compact) aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org). Ferner verpflichtet er sich, dass den Prinzipien der Norm SA 8000 (Standard for Social Accountability) gefolgt wird; insbesondere hinsichtlich des Verbots von Kinderarbeit, Diskriminierung gleich welcher Art und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT erbringt auf Nachfrage einen geeigneten Nachweis.
- [3] Der LIEFERANT verpflichtet sich im Speziellen zur Einhaltung des Verhaltenskodex von PROLICHT (Code_of_Conduct_für Lieferanten), siehe Punkt 1.6.
- [4] Verstößt der LIEFERANT schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist PROLICHT unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

§ 13 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ALLGEMEINES

- [1] Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- [2] PROLICHT ist berechtigt, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, den LIEFERANTEN nach ihrer Wahl am Sitz des LIEFERANTEN oder am Sitz von PROLICHT oder am Erfüllungsort zu verklagen.
- [3] Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.